



Deponie Konstanz-Dorfweier, Luftaufnahme: Eberhard Dreyer

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

JAHRESABSCHLUSS 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	5
3. Anhang	7
3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	7
3.2 Allgemeine Angaben	7
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	7
3.3.1 Anlagevermögen	7
3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020	8
3.3.3 Umlaufvermögen	11
3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	11
3.3.5 Rückstellungen	11
3.3.6 Verbindlichkeiten	12
3.3.7 Umsatzerlöse	13
3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	14
3.3.9 Materialaufwand	14
3.3.10 Personalaufwand	14
3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
3.3.12 Abschreibungen	15
3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	15
3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15
3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag	15
3.3.16 Jahresergebnis	15
3.4 Ergänzende Angaben	15
3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	16
3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	16
3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2020	16
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	17
4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2020	17
4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2021	19
4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	20
4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	22
4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	26
5. Wesentliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	29

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.065.727,37	1.109.850,37
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,69	150.496,69
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	146.876,00	195.575,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>11.637,00</u>	<u>16.349,00</u>
	1.374.737,06	1.472.271,06
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.268.000,00	2.520.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
fertige Erzeugnisse und Waren	4.755,51	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.266.231,33	991.790,78
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>39.153,61</u>	<u>33.694,47</u>
	1.305.384,94	1.025.485,25
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	16.881.226,93	16.570.689,88
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16.615,72	4.666,33
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	5.622.858,00	6.325.716,00
	<hr/>	<hr/>
	27.473.581,16	27.918.831,52
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Eigenkapital		
Bilanzverlust	5.622.858,00-	6.325.716,00-
- davon Verlustvortrag Euro -6.325.716,00		
nicht gedeckter Fehlbetrag	5.622.858,00	6.325.716,00
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>26.431.392,91</u>	<u>26.938.450,94</u>
	26.431.392,91	26.938.450,94
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.019.887,95	957.655,45
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.019.887,95 (Euro 957.655,45)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>22.300,30</u>	<u>22.725,13</u>
	1.042.188,25	980.380,58
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 22.300,30 (Euro 22.725,13)		
	<hr/>	<hr/>
	27.473.581,16	27.918.831,52
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gem. Anlage 4 EigBVO

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	12.790.027,25	13.288.474,13
2. sonstige betriebliche Erträge	16.466,56	54.585,25
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.755,51	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>10.843.863,48</u>	<u>10.340.203,28</u>
	10.839.107,97	10.340.203,28
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	477.506,15	467.477,78
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>154.685,02</u>	<u>153.114,15</u>
	632.191,17	620.591,93
- davon für Altersversorgung Euro 73.255,81 (Euro 70.655,66)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	99.325,63	131.577,41
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>201,28</u>	<u>0,00</u>
	99.526,91	131.577,41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	581.432,19	1.244.922,44
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.242,56	54.227,64
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	704.478,13	1.059.991,96
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	4.085,83
10. sonstige Steuern	<u>1.620,13</u>	<u>1.620,13</u>
	1.620,13	5.705,96
11. Jahresgewinn	<u>702.858,00</u>	<u>1.054.286,00</u>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	6.325.716,00	7.380.002,00
13. Bilanzverlust	<u><u>5.622.858,00</u></u>	<u><u>6.325.716,00</u></u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gem. Anlage 4 EigBVO

3. Anhang

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den noch nicht novellierten Vorschriften der Anlage 1 zu § 8 und Anlage 4 zu § 9 der EigBVO. Änderungen im HGB in §§ 266 und 275 durch das BilRUG sind daher nicht berücksichtigt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

3.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 800 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und vereinbarungsgemäß mit einem Zinssatz von 0,01 % p.a. verzinst.

3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Anlagennachweis vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz
Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
Bilanzposten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Durchschnittlicher Abschreibungssatz v. H.	Durchschnittlicher Restbuchwert v. H.
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
Summe	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10			27.679.745,10	26.569.894,73	44.123,00		26.614.017,73	1.065.727,37	1.109.850,37	0,16	3,85
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80			150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00
3.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.511.481,52	1,00		1.511.482,52	1.315.906,52	48.700,00		1.364.606,52	146.876,00	195.575,00	3,22	9,72
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.429,66	1.792,63 1.273,49-		75.948,80	59.080,66	6.502,63	1.271,49	64.311,80	11.637,00	16.349,00	8,56	15,32
Summe	Sachanlagen	29.417.153,08	1.793,63 1.273,49-		29.417.673,22	27.944.882,02	99.325,63	1.271,49	28.042.936,16	1.374.737,06	1.472.271,06	0,34	4,67
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.520.000,00	252.000,00-		2.268.000,00					2.268.000,00	2.520.000,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	2.520.000,00	252.000,00-		2.268.000,00					2.268.000,00	2.520.000,00		100,00
Insgesamt		31.951.353,05	1.793,63 253.273,49-		31.699.873,19	27.959.078,99	99.325,63	1.271,49	28.057.133,13	3.642.740,06	3.992.274,06	0,31	11,49

3.3.3 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2021 sowie Kosten für die EU-weite Ausschreibung von Verwertungsleistungen ab Juni 2021.

3.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden sowie erstmals zum Bilanzstichtag auch für Aufbewahrungskosten.

Die Berechnung der Rekultivierungsrückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht:

Es wurden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; überstiegen die Rekultivierungsrückstellungen die Geldanlage, wurden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für den Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgte damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18.09.2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Rekultivierungsrückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Bezüglich der nach dem Handelsrecht gebotenen Abzinsung von Rückstellungen führt die GPA in ihrem Bericht aus, dass eine Nichtabzinsung der Rückstellung nach Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag bis auf weiteres toleriert wird.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen in die Bewertung der Rückstellung ein. Auf eine Abzinsung der Rekultivierungsrückstellungen wird wie in den Vorjahren verzichtet.

Der gebührenrechtliche Überschuss des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein. In 2020 wurden der Rückstellung rund T€ 341,0 (Vj: T€366,1) zugeführt und als quasi vorweggenommene Gebührenminderung von den Umsatzerlösen gekürzt.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

3.3.6 Verbindlichkeiten

Die ehemalige Pächterin der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher ist ihrer vertraglichen Verpflichtung des Rückbaus und der damit verbundenen Entsorgung und Entleerung nicht nachgekommen.

Für Ansprüche aus dem Mietvertrag bzw. für den Rückbau der Biogasanlage liegen gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Bankbürgschaften in Höhe von insgesamt T€ 80,0 vor, welche an den Abfallwirtschaftsbetrieb ausbezahlt wurden.

Diese Mittel werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb nach Ausgleich der offenen Mietschulden für die mit dem Rückbau der Biogasanlage anfallenden Kosten verwendet.

Die hierfür im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen sind im sonstigen betrieblichen Aufwand, die verbrauchten Mittel, nach Abzug der offenen Mietforderungen, in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Der zum 31.12.2020 noch nicht verbrauchte Bürgschaftsbetrag in Höhe von T€ 22,3 wird in den Folgejahren voraussichtlich noch für dann anfallende Rückbau- und Entsorgungskosten benötigt bzw. andernfalls zurückgezahlt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3.3.7 Umsatzerlöse

	2020 €	2019 €
Erlöse Abfallgebühren	11.519.828,39	11.052.724,06
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	539.233,50	960.858,50
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-340.999,32	-366.147,52
Erlöse Deponiegas	3.270,62	3.317,19
Erlöse Miete Biogas	0,00	766,36
Sonstige Verwaltungseinnahmen	4.496,00	5.405,09
Erstattung Pacht Kompostwerk	112.899,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	30.992,48	32.680,59
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	66.767,93	66.636,96
Erlöse aus Abfallverwertung nach §13b UStG	53.090,30	99.105,31
Erlöse aus Abfallverwertung	800.447,39	1.320.227,63
	12.790.027,25	13.288.474,13

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2020 €	2019 €
Deponie Konstanz-Dorfweiher	67.865,59	68.834,46
Deponie Singen-Rickelshausen	33.518,54	34.997,64
Bioabfälle	5.320.734,32	5.064.621,13
Restabfälle	6.178.056,44	5.982.287,70
Grünabfälle	14.504,77	17.994,80
Wertstoffe	67.878,22	53.441,84
DK II-Abfälle	55.697,50	52.252,64
BgA Schrott (SI / MZV / EBK)	45.505,60	86.137,25
BgA Schrott (SIRI)	7.584,70	12.968,06
Wertstoffe Verwertung	29.517,01	35.817,21
Problemstoffe	8.430,75	7.642,14
PPK EBK, MZV (inkl. Anteil BgA)	255.557,00	459.341,93
PPK Gemeinden (inkl. Anteil BgA)	414.101,91	711.096,79
Altmittel	92.840,72	106.329,56
Zwischensumme	12.591.793,07	12.693.763,15
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	539.233,50	960.858,50
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-340.999,32	-366.147,52
	12.790.027,25	13.288.474,13

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in erster Linie aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU für die Verbringung von Abfällen ins Ausland.

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 112,9 (Vj: T€ 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Anfang 2015 und letztmals im Geschäftsjahr 2020 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG). Die Einnahmen aus der Verwertung dieser Geräte betragen in 2020 T€53,1 (Vj: T€ 99,1). Der Anteil der Erträge aus der Sammelstelle Singen-Rickelshausen wird abzüglich der entstandenen Aufwendungen und Steuern der Kostenüberdeckung

des Abfallwirtschaftsbetriebes zugeführt bzw. belastet, die Erträge aus den anderen Sammelstellen werden ebenfalls abzüglich der entstandenen Aufwendungen und Steuern mit den Städten und Gemeinden abgerechnet und daraus resultierend ausgeschüttet bzw. bei negativem Ergebnis in Rechnung gestellt.

Seit Juni 2016 kommt die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten hinzu. Auch diese Erträge werden nach Abzug der entstandenen Kosten den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des restlichen Kostendeckungsüberschusses in Höhe von T€ 537,3 (Vj: T€ 960,9) aus dem Gebührenzeitraum 2013 bis 2015 und in Höhe von T€ 2,0 (Vj: T€ 0,0) aus dem Gebührenzeitraum 2016 bis 2017 enthalten.

Demgegenüber ist die Zuführung in die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen aus dem Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2020 in Höhe von T€ 341,0 (Vj: T€ 366,1) ebenfalls in den Umsatzerlösen enthalten und verringert diese als quasi vorweggenommene Gebührenminderung.

3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist der Erlös aus der Inanspruchnahme von Bankbürgschaften zum Ausgleich von Kosten in Zusammenhang mit dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher in Höhe von T€ 0,4 (Vj: T€ 35,3), der Erlös aus Sachanlageverkauf (Radlader) in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 14,5), die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für die ABK in Höhe von T€ 2,8 (Vj: T€ 3,6), Schadenersatzleistungen für Kosten in Zusammenhang mit dem Radlader in Höhe von T€ 11,7 (Vj: T€ 1,2) und für die Weiterberechnung von sonstigen Kosten in Höhe von T€ 0,8 (Vj: T€ 0,0) sowie Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen und Auflösung von Rückstellungen von insgesamt T€ 0,5 (Vj: T€ 0,0) enthalten.

3.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio € 10,8 (Vj: Mio € 10,3) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien.

Im Geschäftsjahr 2019 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen T€ 207,8 (Vj: 210,6) zugeführt worden.

3.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 632,2 (Vj: T€ 620,6) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 477,5 (Vj: T€ 467,5) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 154,7 (Vj: T€ 153,1) davon T€ 73,3 (Vj: T€ 70,7) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. T€ 8,0 (Vj: T€ 0,1) für die Zuführung zur Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung enthalten.

3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Auszahlung des Ergebnisses bzw. der Ausgleich des Verlustes aus der Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte in Höhe von T€ 43,2 (Vj: T€ 12,6) an die Städte und Gemeinden verbucht.

Die ausschüttungsfähigen Beträge aus der Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und

Altmetall aus privaten Haushalten in Höhe von T€ 121,2 (Vj: T€ 713,3) werden ebenfalls den Städten und Gemeinden überlassen.

3.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 99,3 (Vj: T€ 131,6).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von T€ 0,2 (Vj: T€ 26,8), den Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 50,0 (Vj: T€ 27,4), sowie aus Verzugszinsen auf offene Forderungen in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 0,1).

3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2020 nicht entstanden.

3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag

Der Posten Steuern von Einkommen und Ertrag beinhaltet die Körperschaftsteuer in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 2,1), die Gewerbesteuer in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 1,8) sowie die Kapitalertragsteuer (aus Anteil Zuführung zur Kostenüberdeckung) in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 0,2) des Betrieb gewerblicher Art für die Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte.

3.3.16 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt T€ 702,9 (Vj: T€ 1.054,3).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Rekultivierungsrückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2020 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 702,9 gemindert.

3.4 Ergänzende Angaben

3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio € 54,6 (Vj: Mio € 59,5) u.a. aus Restmüllentsorgung Mio € 35,1 (Vj: Mio € 40,6), Biomüllverarbeitung Mio€ 11,3 (Vj: Mio € 10,6), Pachtverträgen Mio € 6,9 (Vj: Mio € 7,0), Problemstoffsammlung T€ 358,0 T€ (Vj: T€ 344,8), Sickerwasserbehandlung T€ 306,8 (Vj: T€ 288,6) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten T€ 475,3 (Vj: T€ 351,5). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio € 10,5 (Vj: Mio € 10,1) fällig. Die Übersicht der Verträge des Eigenbetriebs ist dem Bericht (unter 5.) beigefügt.

3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2020 betrug:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	9	9
Gesamt	<u>10</u>	<u>10</u>

3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2020

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

CDU	Grüne	FWV	SPD
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael	Seitzl, Lina
Jüppner, Manfred	Frank, Saskia	Mors, Benjamin	Storz, Hans-Peter
Maier, Bernhard	Hins, Sabine-Dorothee	Ossola, Manfred	Zähringer, Markus
Schmid, Andreas	Kaufhold, Maria	Volk, Bernhard	
Schneble, Martin	Röckelein, Nina		

FDP	Die Linke	AfD
Amann, Karl	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard
Geiger, Dr. Georg		

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, den 10. Juni 2021

Gebhard Schulz
Betriebsleiter

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2020

Da die Vertragslaufzeiten zum 31.05.2021 enden, wurde in 2020 erneut die Verwertung von kommunalen Altpapier/Pappe/Kartonagen (PPK), Altholz und Altmetall flächendeckend ab 01.06.2021 europaweit ausgeschrieben. Die Verträge haben eine Vertragslaufzeit bis zum 31.05.2025. Wie bisher, werden weiterhin bis auf Widerruf den Städten und Gemeinden bzw. ihren kommunalen Betrieben der nach Abzug sämtlicher Betriebsausgaben und Steuern ausschüttungsfähige Betrag aus der Verwertung (PPK, Altholz, Schrott) im Verhältnis der gesammelten Mengen als freiwilliger Zuschuss mit der Verpflichtung zur Verwendung im Abfallbereich überlassen. Übersteigen die Aufwendungen die Erlöse aus der Verwertung, sind diese von den Städten und Gemeinden im Verhältnis der gesammelten Mengen zu tragen.

Nach den schwierigen Verhandlungen (seit 2017) mit den Dualen Systemen Deutschlands (Systembetreiber) zur Erfassung von Leichtverpackungen (Gelber Sack), Papier/Pappe/Kartonagen (PPK-Verpackungen) und Altglas im Landkreis Konstanz nach dem Verpackungsgesetz hat der Verhandlungsführer der Dualen Systeme am 30. Dezember 2020 die Zustimmung zur Abstimmungsvereinbarung und Regelung der Mitbenutzung der Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erteilt. Vereinbart ist u.a. die Rückabwicklung der Mitbenutzung der kommunalen Papier-Sammelsysteme (Blaue Tonne) und die Erlösauskehr der PPK-Verpackungen mit zehn Systembetreibern rückwirkend ab dem 1. Januar 2019.

Die Landkreise Bodenseekreis und Konstanz haben die Aufgabe der Restabfallbehandlung auf die ABK GmbH, Friedrichshafen übertragen. Diese hat hierzu langfristige Behandlungsverträge mit der TPLUS GmbH, Ettlingen (EnBW), und dem Verband Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau, Weinfelden/Schweiz, abgeschlossen. Beide Verträge haben identische Laufzeiten vom 1. Juni 2005 bis 31. Dezember 2025. Sie verlängern sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Vertragsende gekündigt werden.

Zur weiteren Absicherung der notwendigen Behandlungskapazitäten sind frühzeitige Entscheidungen über Vertragsverlängerungen bzw. eine Neuausschreibung erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige KVA-Los nach Vertragsablauf ab dem 01. Januar 2026 neu ausgeschrieben werden. Mit der TPLUS GmbH wurde eine Nachtragsvereinbarung mit Preisnachlässen für die Vertragsverlängerung bis Ende 2030 abgeschlossen.

Die Restabfälle aus dem Landkreis Konstanz werden per Bahn zur KVA Thurgau nach Weinfelden in die Schweiz transportiert. Hier besteht ein Transportvertrag bis zum 31. Dezember 2022 mit der RE-TERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen.

Zur Vorbereitung der Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die fachgerechte Entsorgung und Deponierung mineralischer Abfälle und Baurestabfälle konnten Ende 2020 die Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen werden.

Die Entsorgung der festen Restmassen im Annahmebehälter, Fermenter, Nachgärbehälter und Prozesswasserspeicher der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH ist aufgrund der Zusammensetzung problematisch. Leider konnten in 2020 noch keine geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten gefunden werden.

Die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hatte Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft, insbesondere auf die Mengen. Der größte Anstieg mit etwa 1.543 t war beim Biomüll zu verzeichnen. Die Zunahme beim Restmüll betrug 1.155 t. Der Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen verzeichnete während der Corona-Zeit eine starke Zunahme bei Rest- und Sperrmüll aus privaten Haushalten.

Der Preisverfall beim Altpapier (PPK) Ende 2019 hat sich in 2020 fortgesetzt. Der an die Städte und Gemeinden ausgeschüttete Ertrag sank gegenüber dem Vorjahr um 47 % auf 538.032 EUR. Auch beim Altmetall sind die Vergütungspreise zurückgegangen, sodass ein um ca. 16 % geringerer Überschuss von 75.867 EUR ausbezahlt werden konnte. Bei der Verwertung von Altholz konnten keine Erlöse erzielt werden, die Kosten wurden von den Städten und Gemeinden erstattet.

Bei der Eigenverwertung von Elektronikschrott konnte in 2020 kein Erlös erzielt werden, stattdessen entstanden Entsorgungskosten. Im Vorjahr konnten noch Erlöse an die Städte und Gemeinden von 14.382 EUR ausgeschüttet werden, im laufenden Jahr waren 43.205 EUR Verlust auszugleichen.

In Abstimmung mit den Vertretern der Städte und Gemeinden wurde die Optierung zur Eigenverwertung zum 31. Dezember 2020 beendet und nicht mehr für die folgenden Jahre beantragt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigte in 2020 insgesamt 11 Mitarbeiter. In Berichtsjahr wurde die bisher nicht besetzte Halbtagsstelle eines Wertstoffhofmitarbeiters in Vollzeit wiederbesetzt.

4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2021

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen, gewährleistet. Für die Bioabfälle besteht ein Vertragsverhältnis bis 2025 mit RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen.

Zur weiteren Absicherung der notwendigen Behandlungskapazitäten sind frühzeitige Entscheidungen über Vertragsverlängerungen bzw. eine Neuausschreibung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird das bisherige KVA-Los nach Vertragsablauf ab dem 01. Januar 2026 neu ausgeschrieben und mit TPLUS GmbH Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung bis Ende 2030 geführt.

Anfang 2021 wird das Konzept und die Eckpunkte zur Ausschreibung der Restabfallmenge des bisherigen KVA-Loses ab 1. Januar 2021 den zuständigen Kreisgremien vorgestellt. Danach sollen die Leistungen zügig europaweit ausgeschrieben werden. Ziel ist, das Vergabeverfahren bis Ende 2021 bzw. Anfang 2022 abzuschließen. Im Anschluss daran können die Transportleistungen mit der Bahn ausgeschrieben werden. Der Vertrag für die Transportleistungen der Bahn endet zum 31. Dezember 2022.

Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Städte und Gemeinden sind mit zehn Systembetreibern der Dualen Systemen die Rückabwicklungen, u.a. die Mitbenutzung der kommunalen Papier-Sammelsysteme (Blaue Tonne), der Erlösauskehr bzw. Herausgabe der PPK-Verpackungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 zu vollziehen bzw. organisieren. Der anteilige Personal- und Sachaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Konstanz für die monatliche Mengennachweisführung und Rechnungslegungen mit den Systembetreibern ist von den Städten und Gemeinden zu erstatten.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit den deponiebautechnischen Nachweisen und den Ergebnissen des Fachgutachtens zum Arten- und Biotopschutz zeigen, dass der Weiterbetrieb der Deponie Konstanz für die Ablagerung von mineralischen Abfällen und Bauschutt grundsätzlich geeignet ist. Das mögliche Einlagerungsvolumen liegt bei rund 1.300.000 t. Danach kann eine Entsorgungssicherheit für rd. 21 bis 26 Jahre prognostiziert werden.

Zum weiteren Verfahren sind Fachingenieurleistungen zur Erstellung der Genehmigungsplanung sowie für die anschließende Ausführungsplanung und örtliche Bauüberwachung europaweit in einem zweistufigen Verfahren auszuschreiben.

Die Wartungsverträge für die Deponiegaseraffassung der Deponien in Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen sowie die Gashauptstation in Konstanz-Dorfweiher enden Mitte bzw. Ende 2021. Die Leistungen sind in 2021 auszuschreiben.

Für die Entsorgung der festen Restmassen im Annahmebehälter der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH ist weiterhin eine wirtschaftliche und fachgerechte Entsorgung anzustreben.

Der aktuelle Gebührenbemessungszeitraum endet zum 31.12.2021. Die Abfallgebühren sind ab 2022 neu zu kalkulieren.

Die Entsorgungsdienstleistungsverträge für die mobile Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen aus privaten Haushalten sowie für die Containerstellung, den Transport und die Verwertung von Abfällen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen enden zum 31. Dezember 2021. Im ersten Halbjahr 2021 ist zu entscheiden, ob die Entsorgungsdienstleistungsverträge nach den vertraglichen Regelungen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert oder neu ausgeschrieben werden.

Die Verwertungspreise bei Papier/Pappe/Kartonagen und Altmetall haben sich Ende 2020 stabilisiert. Bei diesen beiden Verwertungsfractionen zeigen die Märkte aufgrund Nachfragen eine steigende Tendenz.

Bei der Altholzverwertung ist mit weiter steigenden Kosten zu rechnen.

4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung

Bemessungszeitraum 2013 bis 2015:		EUR
1	Bestand Kostenüberdeckung zum 31.12.2015	2.064.655,36
2	Ausgleich Kalkulation 2017	-5.697,22
3	Ausgleich Kalkulation 2018	-560.848,71
4	Ausgleich Kalkulation 2019	-960.858,50
5	Ausgleich Kalkulation 2020	-537.250,93
6	Bestand Kostenüberdeckung	0,00 *
Bemessungszeitraum 2016 bis 2017:		
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98
8	gebührenrechtliches Ergebnis 2017	536.398,61
9	Ausgleich Kalkulation 2020	-1.982,57
10	Bestand Kostenüberdeckung	986.435,02 **
Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:		
11	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18
12	gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52
13	Bestand Kostenüberdeckung	1.005.464,70 ***
Bemessungszeitraum 2020 bis 2021:		
14	gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32
15	gebührenrechtliches Ergebnis 2021	
16	Bestand Kostenüberdeckung	340.999,32 ****
17	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	2.332.899,04

Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2019	2.531.133,22
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2013-2015	-537.250,93
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2016-2017	-1.982,57
	Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32
	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2020	2.332.899,04

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

- * Betrag der zwingend bis Ende 2020 aufzulösen ist
- ** Betrag der zwingend bis Ende 2022 aufzulösen ist
- *** Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist
- **** Betrag der zwingend bis Ende 2026 aufzulösen ist

Das diesjährige, gebührenrechtlich und handelsrechtlich nach Tilgung des Verlustvortrags, Ergebnis von 340.999,32 EUR wird der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
Konstanz-Dorfweiher	18.138.557,96	277.819,96	0,00	125.990,00	17.986.728,00
Singen-Rickelshausen	6.221.369,49	259.957,94	0,00	81.851,00	6.043.262,55
Summe	24.359.927,45	537.777,90	0,00	207.841,00	24.029.990,55

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass nach §7 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit Handelsgesetzbuch §249 und §253 bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand, der Abschreibung für die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen und Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt 537.777,90 EUR entnommen.

Für 2020 waren Entnahmen von rund 1,0 Mio.EUR geplant. Die Entnahmen fielen geringer aus, da der laufende Deponieaufwand in Konstanz, Rickelshausen und der Rekultivierungsaufwand um jeweils ca. 0,1 Mio.EUR niedriger war. Die geplante Sanierung der Deponieentwässerungsnetze mit 0,3 Mio.EUR konnte mangels Kapazitäten bei den Fachfirmen noch nicht vollständig realisiert werden.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2020 Preissteigerungsrücklagen (Verzinsung) von 207.841 EUR zugeführt.

4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen

Die Annahme von Elektroschrott, Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen erfolgt kostenlos.

Für Selbstanlieferungen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wurden folgende Gebühren erhoben:

<u>Gebührenübersicht</u>	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden EUR/t	Pauschal unter 100 kg/Anlieferung EUR
<u>Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:</u>		
Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166	6
Baustellenabfälle	166	6
Kunststoff, Glas, Holz	166	6
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46	2
Elektronikschrott, Metallschrott, Papier/Pappe kostenfrei	0	0
<u>Abfälle zur Deponierung:</u>		
Unbelasteter Bodenaushub	10	2
Belasteter Bodenaushub / Bauschutt	166	6
<u>Sonstige:</u>		
Altreifen PKW/LKW/Traktor	10/35/45 EUR/Stück	

Die Gebührensätze gegenüber den Städten und Gemeinden für Rest-, Sperrmüll und Biomüll blieben seit 2013 weiterhin unverändert.

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2020 t	2019 t	Veränd. t	Veränd. %
Abfälle zur Verwertung	<u>32.144,42</u>	<u>30.583,67</u>	<u>1.560,75</u>	<u>5,1%</u>
Bioabfälle	31.372,48	29.829,76	1.542,72	5,2%
Garten- und Parkabfälle	336,21	413,59	-77,38	-18,7%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	435,73	340,32	95,41	28,0%
Restmüll thermische Behandlung	<u>37.376,52</u>	<u>36.221,63</u>	<u>1.154,89</u>	<u>3,2%</u>
Deponierung	<u>393,65</u>	<u>387,69</u>	<u>5,96</u>	<u>1,5%</u>
Deponie KN-Dorfweiher	33,16	41,36	-8,20	-19,8%
DK II- Abfälle (Kooperation mit Ravensburg)	360,49	346,33	14,16	4,1%
Gesamtmenge	69.914,59	67.192,99	2.721,60	<u>4,1%</u>

Der größte Anstieg mit etwa 1.543 t (5,2 %) ist hierbei beim Biomüll zu verzeichnen. Die Zunahme beim Restmüll betrug 1.155 t (3,2%). Der Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen verzeichnete während der Corona-Zeit eine starke Zunahme bei Rest- und Sperrmüll aus privaten Haushalten.

Da die Regelgebühren unverändert blieben, spiegelt sich dieselbe Entwicklung auch in etwa bei den Gebühreneinnahmen wieder:

Übersicht Umsatzerlöse	2020	2019	Veränd.	Veränd.
	EUR	EUR	EUR	%
Gebühreneinnahmen				
Bioabfälle	5.207.834,36	4.951.721,17	256.113,19	5,2%
Restabfälle	6.173.560,44	5.976.882,61	196.677,83	3,3%
Grünabfälle	14.504,77	17.994,80	-3.490,03	
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	67.878,22	53.441,84	14.436,38	
Bodenaushub	353,10	431,00	-77,90	
DK II Abfälle	55.697,50	52.252,64	3.444,86	
Summe Gebühreneinnahmen	11.519.828,39	11.052.724,06	467.104,33	4,2%
Erlöse Auflösung Kostendeckungsüberschuss	539.233,50	960.858,50	-421.625,00	
Zuführung Rückst.Kostendeckungsüberschuss	-340.999,32	-366.147,52	25.148,20	
Deponiegaseinnahmen	3.270,62	3.317,19	-46,57	
Miete / Pacht	210.660,37	212.983,87	-2.323,50	
Sonstige Verwaltungseinnahmen	4.496,00	5.405,09	-909,09	
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	800.447,39	1.320.227,63	-519.780,24	
Erlöse aus Verwertung Elektroschrott	53.090,30	99.105,31	-46.015,01	
Summe	12.790.027,25	13.288.474,13	-498.446,88	-3,8%

Dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz BiLRUG aus 2016 folgend, werden die Erträge aus der Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen anstatt bei den Sonstigen betrieblichen Erträge bei den Umsatzerlösen ausgewiesen. Der diesjährige Jahresüberschuss nach planmäßiger Tilgung des Verlustvortrags wird umsatzmindernd der Rückstellung für Kostenüberdeckungen zugeführt.

Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit dem 1. Juni 2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Pappe, Papier, Kartonage, Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der entstandenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgte nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde, unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen und unter Berücksichtigung der mit den Dualen Systemen neu abgeschlossenen Abstimmungsvereinbarung rückwirkend ab Januar 2019.

Verwertung 01.01. - 31.12.2020	2020 PPK	2020 Altholz	2020 Altmetall	2020 Summe
---------------------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------------	-----------------------

	t	t	t	t
Gesammelte Mengen (incl.DSD-Papier)	16.792	5.719	676	23.187
<i>Vorjahres-Mengen (incl.DSD-Papier):</i>	<i>17.827</i>	<i>5.347</i>	<i>674</i>	<i>23.848</i>

	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwertungserlöse / -kosten	669.659	-440.799	92.841	321.701
<i>Vorjahreserlöse / -kosten:</i>	<i>1.170.439</i>	<i>-345.852</i>	<i>106.330</i>	<i>930.917</i>

Verwertungsaufwand	-120.125	-50.156	-16.398	-186.679
Personal- und Sachaufwand	-11.502	-1.752	-576	-13.830
Aufwendungen	-131.627	-51.908	-16.974	-200.509
<i>Vorjahres-Aufwendungen:</i>	<i>-151.176</i>	<i>-49.856</i>	<i>-16.535</i>	<i>-217.567</i>

Ertrag	538.032	-492.707	75.867	121.192
<i>Vorjahres-Ertrag:</i>	<i>1.019.263</i>	<i>-395.708</i>	<i>89.795</i>	<i>713.350</i>

* *Auszahlung an die Gemeinden*

In Berichtsjahr wurde ca. 6 % weniger PPK gesammelt, der verbleibende Ertrag sank wegen dem weiterhin anhaltenden Preisverfall gegenüber dem Vorjahr um 47 % auf 538.032 EUR.

Bei der Verwertung von Altholz können keine Erlöse erzielt werden, stattdessen fallen Kosten an. Die Sammelmenge Altholz nahm um ca. 7 % zu, die Kosten für Übernahme, Transport und Verwertung stiegen überproportional um ca. 25 % auf 492.707 EUR.

Beim Altmetall blieb die Sammelmenge nahezu unverändert. Die Vergütungspreise gingen von 158 EUR/t auf durchschnittlich 137 EUR/t zurück, sodass ein um ca. 16 % geringerer Überschuss von 75.867 EUR resultierte.

Aufgrund der in Summe rückläufigen Erträge werden seit 2020 bis auf weiteres keine monatlichen Abschlagszahlungen an die Gemeinden geleistet.

Verwertung von Elektroschrott

Die Verwertung von Haushaltsgroß- sowie Kleingeräten gestaltete sich 2020 als besonders schwierig. Bei beiden Sammelgruppen gingen die Verwertungserlöse stark zurück.

Die Neueinteilung im neuen ElektroG, insbesondere für Haushaltsgroßgeräte der Sammelgruppe 4, führte zu Abnahmeschwierigkeiten bei den Verwertern. Es konnte kein Erlös erzielt werden; stattdessen entstanden Entsorgungskosten für die Verwertung und höhere Kosten durch zusätzliche Containerstellungen und längere Transportwege. Bei den Elektrokleingeräten halbierten sich die Verwertungserlöse nahezu.

Im Vorjahr konnten noch Ausschüttungen an die Gemeinden von 14.382 EUR vollzogen werden, im laufenden Jahr mussten die Gemeinden 43.205 EUR Verlust ausgleichen, der restliche Verlust, der aus der Sammlung von E-Schrott auf dem Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen entstand, bleibt als Aufwand im Abfallwirtschaftsbetrieb.

Abrechnung BgA - Elektroschrott	2020	2020	2019	2019
	t	EUR	t	EUR
Erlöse SG 4, HH-Großgeräte	585	31.995	596	51.464
Erlöse SG 4b, HH-Großgeräte	332	0	151	0
Erlöse SG 5, HH-Kleingeräte	752	25.851	717	47.641
Verwertungserlöse	1.669	57.846	1.464	99.105
Betriebsausgaben				
Nettoaufwand SG 4, HH-Großgeräte	585	28.350	596	26.378
Nettoaufwand SG 4b, HH-Großgeräte	332	48.572	151	22.580
Nettoaufwand SG 5, HH-Kleingeräte	752	15.494	717	15.150
Entsorgung Nachtspeicheröfen		6.222		2.907
Personal-, Sach-, Dienstleistungskosten		8.468		14.549
Aufwand	1.669	107.106	1.464	81.564
Gewinn vor Steuern vor Verlustausgleich		-49.260		17.541
Ausgleich Verlust durch Singen, MZV, EBK abzgl. Ertragssteuern		43.205		759
		0		3.919
Verbleibender Verlust WSH SIRI / im Vorjahr Ausschüttung an Gemeinden		-6.055		14.382
<i>geplant</i>		<i>45.580</i>		<i>45.834</i>
Einbehaltung der KapEst, SolZ		0		2.276
Verbleibender Verlust WSH SIRI / im Vorjahr Auszahlung an Gemeinden		-6.055		12.106

davon Ausschüttung an:

Stadt Konstanz	0	0
Stadt Singen	0	3.637
MZV und 17 Gemeinden	0	9.689
Verlust des Abfallwirtschaftsbetriebs	-6.055	1.056
	-6.055	14.382

Da die Eigenverwertung von Elektroschrott nicht mehr wirtschaftlich ist, wird die Option zur Eigenvermarktung ab 2021 nicht mehr ausgeübt, die Verwertung erfolgt nun für alle Sammelgruppen über das Rücknahmesystem Stiftung Elektro-Altgeräte (EAR).

4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

4.5.1 Umsatzerlöse (TEUR 12.790, Plan TEUR 12.677)

Die Abfallgebühren lagen um TEUR 735 über Plan; dies resultierte hauptsächlich aus höheren Gebühreneinnahmen von rund TEUR 527 (Mehrmengen Sperr-/Restmüll +2.877 t) und TEUR 228 (Mehrmenge Biomüll +1.372 t).

Das positive Jahresergebnis „Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung“ (Umsatzmindernd) von TEUR 341 fiel um TEUR 306 besser als erwartet aus.

Die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall und E-Schrott mit TEUR 854 blieben rund TEUR 308 unter Plan.

4.5.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 16, Plan TEUR 1)

Die Reparaturkosten eines fremdverschuldeten Schadens am Radlader Singen-Rickelshausen i.H.v. TEUR 12 wurden durch die gegnerische Versicherung vollständig erstattet.

Weiterhin enthält diese Position Personalkostenerstattungen der ABK GmbH.

4.5.3 Materialaufwand (TEUR 10.839, Plan TEUR 10.151)

Der Materialaufwand liegt in Summe um TEUR 688 über Plan; die Ursachen hierfür werden im Folgenden dargestellt:

4.5.3.1 Bestandsveränderung Waren (TEUR -5, Plan TEUR 0)

Zum Jahresende waren E-Schrott-Waren i.H.v. 5 TEUR im Bestand des Abfallwirtschaftsbetriebs, die Abholung der Container erfolgte in den ersten Januartagen 2021. Bei der letztmaligen Abrechnung 2020 E-Schrott mit den Gemeinden wurden diese Mengen bereits berücksichtigt.

4.5.3.2 Aufwendung für bezogene Leistungen (TEUR 10.721, Plan TEUR 10.026)

Eingeplant waren Fremdleistungen von TEUR 10.026, tatsächlich sind TEUR 10.721 angefallen. Die Aufwendungen für Fremdleistungen lagen somit TEUR 695 über dem geplanten Ansatz; dies war im Wesentlichen durch höhere Kosten bei der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall und größeren Rest-/Sperr- und Biomüll-Menge verursacht.

4.5.3.3 Deponieaufwendungen (TEUR 123, Plan TEUR 125)

Den Deponienachsorge-Rückstellungen wurden TEUR 208 für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Der größte Teil der Deponieaufwendungen incl. anteiligen Personalkosten werden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert.

Die geplante teilweise Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze wurde zurückgestellt. Im Zuge des geplanten Weiterbetriebs der Deponie Konstanz-Dorfweiher wird die vorhandene Infrastruktur neu bewertet und eine Sanierungsplanung erstellt.

4.5.4 Personalaufwand (TEUR 632, Plan TEUR 615)

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb 10 Beschäftigte und 1 Beamter tätig, von denen 3 Personen in Teilzeit arbeiten. Da das Mengen- und Wiegeaufkommen auf dem Wertstoffhof Singen-

Rickelshausen stark gestiegen ist, musste eine seit 2015 nicht mehr besetzte Stelle ab September wiederbesetzt werden.

Der Personalaufwand für die Löhne und Gehälter betrug im Geschäftsjahr TEUR 478, geplanter Aufwand TEUR 473. Im Zuge der Abrechnung der Verwertungsleistungen mit den Gemeinden konnten Personalkosten von rund TEUR 20 weiterbelastet werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betrugen insgesamt TEUR 155, geplant waren TEUR 142.

4.5.5 Abschreibungen (TEUR 99, Plan TEUR 96)

Die Abschreibungen des Jahres lagen TEUR 3 unter Plan. Es gab keine größeren Anschaffungen im Geschäftsjahr.

4.5.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 581, Plan TEUR 1.142)

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben TEUR 561 unter Plan.

Die Aufwendungen aus Auszahlung der Erträge aus den Verwertungsleistungen an die Gemeinden des Landkreises sind mit TEUR 78 um TEUR 468 niedriger ausgefallen (vgl. Ziff. 5.4).

Die weiteren Positionen im Sonstigen betrieblichen Aufwand summieren sich zu einem geringeren Aufwand von TEUR 93 gegenüber Plan - insbesondere Beratungs- und Reparaturkosten blieben unter Plan.

4.5.7 Zinserträge (TEUR 50, Plan TEUR 48)

Aus Sparkassenkapitalbriefen und Sparkassenbriefen wurden Zinserträge von TEUR 49, aus der Gewährung des inneren Darlehens TEUR 1 erzielt.
Es fielen keine Zinsaufwendungen an.

4.5.8 Steuern (TEUR 2, Plan TEUR 19)

Aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Verwertung von E-Schrott resultierten Verluste. Somit entfielen, im Gegensatz zum Plan, Ausschüttungen an die Gemeinden und Steueraufwand.

Die Grundsteuer beträgt unverändert TEUR 2.

4.5.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis

	Handelsrecht EUR	Gebührenrecht EUR
	1.043.857,32	1.043.857,32
Zuführung zur Nachsorgerückstellung (Erfüllungsbetrag 2017)		702.858,00
Ergebnis 2020	1.043.857,32	340.999,32

Ergebnisverwendung:

Zuführung zur Rückstellung Kostenüberdeckung	340.999,32	340.999,32
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.858,00	entfällt

Der Rückstellung für Kostenüberdeckung kann in diesem Jahr ein erwirtschafteter Überschuss von 340.999,32 EUR zugeführt werden (vgl. Ziff. 5.3).

Zur Tilgung/Auflösung des in 2017 entstandenen handelsrechtlichen Verlustvortrags von 8.207.224 EUR aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag wird planmäßig der Betrag von 702.858 EUR verwendet. Dieser Betrag entspricht der im Gebührenrecht bzw. Kalkulation des Jahres berücksichtigten Zuführung zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (= 11 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die 8.207.224 EUR komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Ansparung		Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß Gesamt EUR	Ansparung		Erfüllungsbetrag Gebührenrecht Gesamt EUR	Tilgung Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR	Stand Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR
	Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß KNDO EUR	Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß SIRI EUR		Erfüllungsbetrag Gebührenrecht KNDO EUR	Erfüllungsbetrag Gebührenrecht SIRI EUR			
2017	8.434.288	-227.064	8.207.224	0	0	0	8.207.224	
2018	0	0	0	1.054.286	-227.064	827.222	7.380.002	
2019	0	0	0	1.054.286	0	1.054.286	6.325.716	
2020	0	0	0	702.858	0	702.858	5.622.858	
2021	0	0	0	702.858	0	702.858	4.920.000	
2022	0	0	0	702.856	0	702.856	4.217.144	
2023	0	0	0	702.856	0	702.856	3.514.288	
2024	0	0	0	702.856	0	702.856	2.811.432	
2025	0	0	0	702.856	0	702.856	2.108.576	
2026	0	0	0	702.856	0	702.856	1.405.720	
2027				702.856	0	702.856	702.864	
2028				702.864	0	702.864	0	
Summe	8.434.288	-227.064	8.207.224	8.434.288	-227.064	8.207.224	-8.207.224	

Konstanz, 10. Juni 2021



Gebhard Schulz
Betriebsleiter

Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz			31.12.2020	(+/- Aufwand, (-) Erlös)						
A Aufwand E Ertrag	Firma	Gegenstand	Vertragsende	Restlaufzeit Monate *	mtl. Rate EUR	gesamt EUR	davon >1 Jahr (EUR)	Bemerkungen:	Kündigungsfristen	
	Entsorgungsverträge									
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung	31.12.2025	60	584.326,48	35.059.588,65	28.047.670,92	Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages	
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Übernahme, Transport, Verwertung Wertstoffe LKrKN	31.12.2022	24	11.618,59	278.846,12	139.423,06	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende	
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	31.03.2023	27	1.131,92	30.561,75	16.978,75	In Pachtvertrag KNDO (§13) mitenthalten; Verlängerungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende	
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	31.05.2025	53	212.756,00	11.276.068,00	8.722.996,00	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt; Vorbereitung Neuausschreibung seit 2021	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende	
A	Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG, Lünen	Problemstoffsammlung	31.12.2022	24	14.916,75	358.002,00	179.001,00	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende	
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	unbefristet	-	-	-	-			
A	REAG GmbH (Deponie Gutenfurt)	Kooperation mit Landkreis Ravensburg, DKII-Deponie	31.12.2021	12	-	-	-	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf	
A	Landkreis Bodenseekreis (Deponie Füllenwaid, ÜB)	Kooperationsvertrag über Abnahme und Deponierung DK I-Material	31.12.2023	36	-	-	-	Verlängerung jeweils um 1 Jahr, längstens 31.12.2026	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf	
A	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis (Umladestation SIRI)	31.12.2025	60	2.764,17	165.850,00	132.680,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018	
	Pachtverträge									
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SIRI	31.10.2021	10	-100,00	-1.000,00	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079	
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Deponie SIRI	27.02.2090	830	334,58	277.704,17	273.689,17	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar	
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Kompostwerk	23.07.2079	703	9.408,33	6.614.058,33	6.501.158,33	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar	
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Unterebbau-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	23.07.2079	703	-9.408,33	-6.614.058,33	-6.501.158,33	Vertrag erlischt nach Ablauf	Erbpachtgebühr an Erzdiozese wird durch Reterra erstattet	
E	Kupprion	Landpachtvertrag SIRI	31.10.2021	10	-6,88	-68,75	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende	
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	31.12.2036	192	-1.666,67	-320.000,00	-300.000,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert	
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	31.03.2023	27	-4.663,56	-125.916,12	-69.953,40	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende	
	Sonstige Verträge									
A	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	unbefristet	12	408,82	4.905,84	0,00			
A	Badischer Gemeindeverband (BGV)	Versicherungen	unbefristet	12	7.094,67	85.136,00	0,00	HV Abfallbeseit., Maschinen, Gebäude, KFZ, Umwelt-HV	3 Monate zum Jahresende	
	Verträge Deponiebetrieb									
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	unbefristet	12	10.000,00	120.000,00	0,00			
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	unbefristet	12	278,80	3.345,60	0,00			
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	unbefristet	12	15.289,00	183.468,00	0,00	Deponieaufwand #59000, Kst. 6003, 6009, 6013, 6015		
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SIRI	unbefristet	12	-210,50	-2.526,00	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	30.06.2021	6	3.214,85	19.289,08	0,00		Vertragslaufzeit 01.07.2018-30.06.2021	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO, Neuvertrag	30.06.2023	24	1.833,46	44.003,00	33.002,25		Vertragslaufzeit 01.07.2021-30.06.2023	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	30.06.2021	6	1.953,24	11.719,41	0,00		Vertragslaufzeit 01.07.2018-30.06.2021	
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI, Neuvertrag	30.06.2023	24	1.833,46	44.003,00	33.002,25		Vertragslaufzeit 01.07.2021-30.06.2023	
A	LAMBDA	Wartung CHC-Schwachgasentsorgungsanlage KNDO	28.12.2021	12	325,96	3.911,53	0,00	Ausschreibung für Nachfolgevertrag in Arbeit	Vertragslaufzeit 28.12.2018-28.12.2021	
E	Stadtwerke Konstanz (SWK)	Deponiegasverwertung KNDO	unbefristet	12	-62,08	-745,00	0,00			
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	31.12.2022	24	35,42	850,00	425,00	KNDO und SIRI		
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag SIRI und DSWRA KNDO	31.12.2022	24	1.343,25	32.238,00	16.119,00	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	Laufzeit 3 Jahre: 2020-2022	
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag KNDO	31.12.2022	24	477,58	11.462,00	5.731,00	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2020 verlängert	
	Verwertungsleistungen PPK, Altholz, Altmittel (seit 1.6.2016)									
A	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung Altholz	31.05.2021	5	-	-	-	Aufwand wird von Gemeinden an den AWB erstattet	Vertragsverläng,max bis 31.5.2021	
E	Oehle Rohstoffverwertung GmbH	Verwertung Altmittel	31.05.2021	5	-	-	-	Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Vertragsverläng,max bis 31.5.2022	
E	Remondis Süd GmbH	Verwertung PPK	31.05.2021	5	-	-	-	Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Vertragsverläng,max bis 31.5.2023	
	Verwertungsleistungen PPK, Altholz, Altmittel (ab 1.6.2021)									
A	ALBA Süd GmbH & Co.KG, Waiblingen	Verwertung Altholz	31.05.2025	53	-	-	-	Aufwand wird von Gemeinden an den AWB erstattet	Künd.frist 5 Mon., ansonsten Vertragsverläng.bis 31.12.2025	
E	Oehle Rohstoffverwertung GmbH, Singen	Verwertung Altmittel	31.05.2025	53	-	-	-	Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 5 Mon., ansonsten Vertragsverläng.bis 31.12.2025	
E	Remondis Trade and Sales GmbH, Lünen	Verwertung PPK, Entsorgungsbetriebe Konstanz EBK (Los 1)	31.05.2025	53	-	-	-	Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 5 Mon., ansonsten Vertragsverläng.bis 31.12.2025	
E	Palm Recycling GmbH & Co. KG, Aalen	Verwertung PPK Müllabfuhrzweckverband MZV (Los 2)	31.05.2025	53	-	-	-	Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 5 Mon., ansonsten Vertragsverläng.bis 31.12.2025	
A	Remondis Süd GmbH, München bzw. Radolfzell	Umschlaganlage PPK in Singen (Los 3)	31.05.2025	53	-	-	-	Aufwand wird von Gemeinden an den AWB erstattet	Künd.frist 5 Mon., ansonsten Vertragsverläng.bis 31.12.2025	
E	Palm Recycling GmbH & Co. KG, Aalen	Verwertung PPK Singen und 17 Gemeinden des LKrKN (Los 4)	31.05.2025	53	-	-	-	Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 5 Mon., ansonsten Vertragsverläng.bis 31.12.2025	
	Summe					865.227,29	47.560.696,27	37.230.765,00		
A	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen					881.345,31	54.625.010,48	44.101.876,73		
E	davon Summe Eventual-Forderungen					-16.118,02	-7.064.314,20	-6.871.111,73		
	* bei unbefristeten Verträgen wurde einheitlich als Restlaufzeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten Jahresende kündigbar									

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

